



**Die
Autobahn**
Nordost

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und
Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf
T: +49 3302 804-0
F: +49 3302 804-1391
E: nordost@autobahn.de
www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
G01423, 15.03.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
C5-KM,

Name, Durchwahl
Karsten Mausolf, -1421

Datum
27.04.2023

**Antrag der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE auf wesentliche Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG in der Gemarkung Grünheide, Landkreis Märkisch-Oderland (A 10, km 30,41 – 32,57)
Hier: 1. Teilgenehmigung für die Änderungen an bestehenden Produktionsgebäuden und Produktionsanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Weser,

mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung geht die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen (Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und vermögenswirksame Verwaltung) zum 01.01.2021 zur Autobahn GmbH des Bundes und an das Fernstraßen-Bundesamt über. In diesem Zusammenhang ist die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGBV) vom Baulastträger der Bundesautobahnen mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange beleihen und hat in dieser Funktion die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.

Im vorliegenden Antrag handelt es sich ausschließlich um die 1. Teilgenehmigung zu Veränderungen an den bereits bestehenden Produktionsanlagen und -gebäuden. Diese führen hinsichtlich der Belange der Autobahnverwaltung erneut zu den bislang bekannten Berührungspunkten. Bezogen auf die straßenrechtlichen Anbaubereiche (§ 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz in der jeweils aktuellen Fassung) sind in der Vergangenheit Stellungnahmen abgegeben worden. Die darin enthaltenen ausführlichen Hinweise und Forderungen werden weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten und sind zu beachten.

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Dr. Michael Güntner

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



Bezüglich der verkehrlichen Erschließung der Tesla Gigafactory sind mit der Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH die derzeit laufenden Planungen zu baulichen Maßnahmen an der Autobahn (A) 10 fortwährend abzustimmen.

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf der A 10 darf bei allen Baumaßnahmen für das Automobilwerk der parallel zur Autobahn bestehende Wildschutzzaun keinesfalls beschädigt oder in seiner Funktion beeinträchtigt werden. Die Wildsicherheit für die A 10 muss ununterbrochen gewährleistet sein.

Die Baumaßnahmen zur Errichtung der Tesla Gigafactory einschließlich aller erforderlichen Nebenanlagen haben so zu erfolgen, dass jegliche Beeinträchtigung des Verkehrsablaufes auf der Autobahn sowie eine Behinderung des Autobahnbetriebsdienstes ausgeschlossen sind.

Daneben sind zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen bestehende kritische Infrastrukturen (Autobahn mit Telekommunikationskabeltrassen) gemäß der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zu berücksichtigen. Daher ist zu prüfen, ob die geplante Gasfüllanlage für Wasserstoff unter diese Störfallverordnung fällt und ob ein entsprechendes Störfallgutachten zu erstellen ist. Bei möglichen negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch Betriebsstörungen müssen geeignete Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung vom Betreiber der Gasfüllanlage ergriffen bzw. realisiert werden.

Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 10 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Eine ordnungsgemäße Entwässerung ist jederzeit zu gewährleisten.

Auf Flächen bundeseigener Straßengrundstücke dürfen keinerlei Materialien (Baustoffe usw.), Fahrzeuge, Maschinen, Geräte usw. - auch nicht vorübergehend - gelagert bzw. abgestellt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reimund Griesche
Abteilungsleiter

Karsten Mausolf
Sachbearbeiter